

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON GEBRAUCHTEN FAHRZEUGEN

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Angebote und Verkäufe von gebrauchten Kraftfahrzeugen von der Verkäuferin an den Käufer.

1 ALLGEMEINES

- 1.1 Erfüllungsort für beide Teile für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Paderborn. In diesem Sinne ist für alle Streitigkeiten, auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozeß, ausschließlich das Amtsgericht bzw. das Landgericht Paderborn zuständig, es sei denn, daß es sich um Abzahlungsgeschäfte mit Käufern handelt, die nicht als Kaufleute im Handelsregister eingetragen sind, oder um Vertragsabschlüsse mit Minderkaufleuten oder privaten Endabnehmern. Für diese Fälle ist der Gerichtsstand nur insoweit vereinbart, als Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.
- 1.2 Soweit die gesetzlichen Bestimmungen die Vereinbarung über den Gerichtsstand nach Absatz 1.1 nicht zulassen, gilt folgendes:
Für den Fall, daß der Käufer nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist das Amtsgericht bzw. das Landgericht Paderborn für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung zuständig.
- 1.3 Für sämtliche Angebote und Vertragsabschlüsse sind allein die Lieferungsbedingungen der Verkäuferin maßgebend. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die die Verkäuferin nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für die Verkäuferin unverbindlich.
- 1.4 Mündliche Vereinbarungen bedürfen in jedem Falle der schriftlichen Bestätigung. Bei telefonisch oder telegrafisch aufgegebenen Bestellungen trägt der Besteller die Gefahr und die Kosten etwa hierdurch entstehender fehlerhafter Verfügungen. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen von Eigenschaften und nachträglicher Vertragsänderungen haben ebenfalls nur Gültigkeit, wenn sie von der Verkäuferin schriftlich bestätigt werden. Eine Übertragung von Rechten aus diesem Auftrag ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Verkäuferin zulässig.
- 1.5 An den Auftrag ist der Käufer 4 Wochen gebunden. Er gilt als angenommen, wenn er nicht von der Verkäuferin innerhalb dieser Frist abgelehnt wird.
- 1.6 Angaben der Verkäuferin über Baujahr, Leistungen, Betriebskosten, Geschwindigkeit usw., auch über Dauer und Maß der Benutzung, insbesondere über den Kilometerstand, sind nur als annähernd zu betrachten.

2 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 2.1 Die Preise verstehen sich ab Standort rein netto. Die Überführungskosten sowie alle sonstigen Auslagen und Spesen, auch etwaige Zollkosten, gehen zu Lasten des Käufers. Anbringungskosten für vom Käufer gewünschtes Zubehör oder Kosten für vom Käufer gewünschte Umbauten gehen zu seinen Lasten, soweit keine andere Vereinbarung erfolgt ist.
- 2.2 Die Zahlungen sind in bar an dem Sitz der Verkäuferin und nur an diese selbst zu zahlen. Diese ist nicht verpflichtet, Wechsel, Schecks oder Kupons in Zahlung zu nehmen. Nimmt sie solche dennoch an, so geschieht dies nur zahlungshalber unter Vorbehalt des richtigen Eingangs, sowie unter Berechnung der Inkasso- und Diskontspesen; auch die Weiterbegebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung.
- 2.3 Teilzahlungen gelten als zuerst für die ältesten Forderungen geleistet.
- 2.4 Die Verzugszinsen betragen 5% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Der Verkäuferin steht es frei, einen darüber hinausgehenden Verzugschaden geltend zu machen.
- 2.5 Gegen die Ansprüche der Verkäuferin kann der Käufer nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
- 2.6 Bleibt der ins Handelsregister eingetragene Käufer mit einer Rate eine Woche nach Fälligkeit im Rückstand oder wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichsverfahren oder der Konkurs eröffnet, so wird der gesamte Rest des Kaufpreises, auch soweit Wechsel auf ihn gegeben sind, sofort fällig. Darüber hinaus ist in diesen Fällen die Verkäuferin berechtigt, ohne vom Vertrag zurückzutreten, die Kaufsachen aufgrund ihres Eigentumsvorbehaltes zurückzufordern und bis zur Zahlung des restlichen Kaufpreises in ihrem Besitz zu behalten.
- 2.7 Ist der nicht in das Handelsregister eingetragene Käufer mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise im Verzug und beträgt die geschuldete Summe mindestens den zehnten Teil des reinen Kaufpreises, so wird der ganze Restkaufpreis fällig.
- 2.8 Unabhängig von Ziff. 2.7 ist die Verkäuferin im Falle eines Zahlungsverzuges des Käufers berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Verkäuferin kann ohne Setzung einer Nachfrist vom Auftrage zurücktreten, wenn der Käufer mit einer Rate länger als 8 Tage im Rückstand ist, desgleichen sofort bei Nichteinlösung eines Wechsels oder Schecks, sowie bei jedem anderen vertragswidrigen Verhalten des Käufers. Das gleiche Rücktrittsrecht steht ihr zu, wenn ein Wechsel oder Scheck des Käufers zu Protest geht, ohne Rücksicht darauf, ob eine Lieferfrist vereinbart wurde. Der Käufer verpflichtet sich, im Falle des Rücktritts der Verkäuferin oder der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die sofortige Abholung und Wiederinbesitznahme des Liefergegenstandes durch die Verkäuferin zu dulden. Verweigert er dennoch die Wiederinbesitznahme des Kaufgegenstandes, so ist die Verkäuferin unbeschadet des Rechts auf Geltendmachung eines weitergehenden Schadens berechtigt, eine tägliche Vertragsstrafe von 0,4% des Rechnungswertes des verkauften Gegenstandes zu verlangen. Alle durch die Wiederinbesitznahme des Kaufgegenstandes oder durch spätere erneute Lieferung entstehenden Kosten trägt der Käufer. Durch Sicherheitsleistung kann der Käufer die Wiederinbesitznahme der Verkäuferin abwenden.
- 2.9 Bei Rücktritt vom Vertrag hat der Käufer die Verkäuferin für die bis dahin erfolgte Abnutzung der gelieferten Gegenstände zu entschädigen. Darüber hinaus ist der Käufer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 15% des vereinbarten Kaufpreises verpflichtet.
- 2.10 Wird der Kauf des Fahrzeuges durch einen Dritten finanziert, so tritt hiemit der Käufer voraus sämtliche ihm gegen den Dritten zustehenden Ansprüche in bezug auf das Eigentum an dem Fahrzeug beziehungsweise Kaufsache an den Händler ab. Das Eigentum geht erst dann von der Verkäuferin auf den Käufer über, wenn die Voraussetzungen vorliegen, nach denen aufgrund der im Abschnitt 3 enthaltenen Bestimmungen der Eigentumsvorbehalt der Verkäuferin erlischt.
- 2.11 Diese Zahlungsbedingungen gelten für die Abzahlungsgeschäfte mit solchen Käufern, die im Handelsregister nicht eingetragen sind, nur insoweit, als sie mit dem Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte nicht im Widerspruch stehen. Kommt ein solcher Abzahlungskäufer mit zwei aufeinanderfolgenden Ratenzahlungen bzw. Wechsel oder Schecks ganz oder teilweise im Verzug und beträgt die Summe, mit deren Zahlung er in Verzug ist, mindestens den zehnten Teil des Kaufpreises, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. Das Recht der Verkäuferin, bei Ausbleiben einer Abzahlungsrate oder Nichteinlösung eines Wechsels oder Schecks vom Vertrag zurückzutreten, bleibt hiervon unberührt.

3 EIGENTUMSVORBEHALT

- 3.1 Alle Kaufsachen bleiben bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher aus diesem Auftrag und sonstiger Geschäftsverbindungen mit der Verkäuferin, der Firma VDL Bus Center GmbH Büren, entstandenen Verbindlichkeiten Eigentum der Verkäuferin. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für alle Forderungen, die im Zusammenhang mit der Kaufsache entstehen, insbesondere Forderungen aus Reparaturen, Ersatzteil-, Zubehör- und Betriebsstofflieferungen, Einstell- und Versicherungskosten. Der Eigentumsvorbehalt geht nicht unter, wenn die zu sichernden mit anderen Forderungen zusammen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden; eine Anerkennung des Restaldos ist in diesem Falle wirkungslos, es sei denn, daß die Verkäuferin ausdrücklich auf die getrennte Behandlung der Forderungen verzichtet hat. Für bisher gekaufte Fahrzeuge, Baumaschinen, Geräte und Fahrzeugteile bleibt dieses Eigentumsrecht für die Verkäuferin als Anschlussvereinbarung noch so lange bestehen, bis auch die auf der Vorderseite verzeichneten Kaufsachen restlos mit allen Nebenkosten bezahlt sind.
- 3.2 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Fahrzeuges bzw. der Kaufsache ohne schriftliche Zustimmung der Verkäuferin unzulässig. Dieser bedürfen auch Fahrten außerhalb der Bundesrepublik. Ist der Käufer im Auftrag als gewerblicher Vermieter bezeichnet, bedarf er zur üblichen Vermietung keiner besonderen Zustimmung.
- 3.3 Der Verkäuferin steht während der Dauer des Eigentums das alleinige Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes zu. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Zulassungsstelle schriftlich zu beantragen, daß der Fahrzeugbrief der Verkäuferin ausgehändigt wird.
- 3.4 Wird das verkaufte Fahrzeug bzw. die Kaufsache von dritter Seite irgendwie in Anspruch genommen, insbesondere gepfändet, so ist der Käufer verpflichtet, der Verkäuferin hiervon unverzüglich Mitteilung unter Beifügung des Pfändungsprotokolls durch eingeschriebenen Brief zu machen. Das gleiche gilt, wenn eine Reparaturwerkstatt das Pfandrecht gemäß § 1 647 BGB ausübt. Alle zur Beseitigung von Pfändungen sowie zur Wiederherbeschaffung des Fahrzeuges bzw. der Kaufsache aufgewendeten

Gerichts- bzw. außergerichtlichen Kosten hat der Käufer zu erstatten.

- 3.5 Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist das Fahrzeug bzw. die Kaufsache auf Verlangen der Verkäuferin vom Käufer Vollkasko zu versichern mit der Maßgabe, daß die Rechte aus der Kaskoversicherung der Verkäuferin zustehen. Die Verkäuferin ist berechtigt, die Versicherung von sich aus auf Kosten des Käufers zu veranlassen, die Prämienbeiträge zu veranlassen und dem Käufer in Rechnung zu stellen. Spesen, Versicherungsbeiträge usw. gelten als Teile des Kaufpreises. Die Versicherungsleistungen sind in vollem Umfange für die Wiederinstandsetzung des gekauften Fahrzeuges bzw. der Kaufsache zu verwenden. Im Totalschadensfälle sind die Versicherungsleistungen zur Tilgung der Forderungen der Verkäuferin zu verwenden, der etwaige Mehrbetrag steht dem Käufer zu. Reicht die Versicherungsleistung nicht aus, um den Schaden des Fahrzeuges bzw. der Kaufsache zu beheben, so steht der Verkäuferin für ihre etwaige Reparaturforderung bis zu deren Bezahlung ein Zurückbehaltungsrecht am Fahrzeugbrief zu. Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes das Fahrzeug bzw. die Kaufsache in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen sofort ausführen zu lassen.
- 4 LIEFERUNG UND ABNAHME
- 4.1 Soweit nichts vereinbart ist, hat die Lieferung vom Betriebsgrundstück der Verkäuferin zu erfolgen. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt erst mit dem Empfang der Anzahlung zu laufen. Nach Überschreitung des Liefertermins um 6 Wochen kann der Käufer der Verkäuferin eine angemessene Nachfrist zur Lieferung setzen mit der Androhung, daß er nach fruchtlosem Ablauf der Frist auf Erfüllung klagen oder vom Verträge zurücktreten werde. Ein Schadensersatzanspruch des Käufers wegen Nichterfüllung oder Verzuges besteht nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung durch die Verkäuferin.
- 4.2 Ist eine Lieferfrist vereinbart, hat der Käufer das Recht, innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Bereitstellung das Fahrzeug bzw. die Kaufsache am angegebenen Auslieferungsort auf seinen schriftlich vereinbarten Zustand hin zu prüfen. Eine etwaige Prüfungsfahrt ist in den Grenzen üblicher Probefahrten zu halten. Zur Beseitigung von ihm bewiesener Mängel hat der Käufer der Verkäuferin ein angemessene Frist zu stellen. Auf das Prüfungsergebnis wird stillschweigend verzichtet, wenn die Prüfung innerhalb der genannten Frist nicht vorgenommen oder der Versandauftrag erteilt wird. Das Fahrzeug bzw. die Kaufsache gilt mit der Ablieferung an den Käufer oder seinen Beauftragten als übernommen und ordnungsgemäß, wie besichtigt geliefert. Die Ablieferung ist erfolgt, sobald das Fahrzeug bzw. die Kaufsache das Betriebsgrundstück der Verkäuferin verlassen hat. Eine Überführung des Fahrzeuges bzw. der Kaufsache durch die Verkäuferin geschieht auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Bleibt der Käufer nach Anzeige der Bereitstellung mit der Übernahme des Fahrzeuges bzw. der Kaufsache oder der Erteilung der Versandvorschrift oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen oder der Erstellung der vereinbarten Sicherheit länger als 8 Tage im Rückstand, so ist die Verkäuferin ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, auf Abnahme zu klagen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten. Im 2. Fall kann die Verkäuferin, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, 20% des Verkaufspreises als entgangenen Gewinn ohne Nachweis fordern, ohne Rücksicht darauf, ob eine Lieferfrist vereinbart wurde.
- 5 GEWÄHRLEISTUNG
- 5.1 Das gebrauchte Fahrzeug bzw. die gebrauchte Kaufsache ist verkauft unter Ausschuß jeder Gewährleistung. Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatz sind, soweit es gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen. Der Tacho- oder Stundenzählerstand bietet keine Garantie für die Laufzeit des Fahrzeuges.
- 5.2 Für neue Fahrzeuge bzw. neue Kaufsachen und deren Teile übernimmt die Verkäuferin Gewährleistung für die Dauer von 6 Monaten vom Tage der Lieferung an. Die Gewährleistung ist beschränkt auf das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist es dem Käufer gestattet, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages zu verlangen.
Im einzelnen gilt folgendes:
Die Gewährleistung geht nach Wahl der Verkäuferin auf Reparatur des Kaufgegenstandes oder Ersatz der eingesandten Teile. Der von der Verkäuferin zu bestimmende Ort zur Ausführung der Reparatur ist unter Wahrung der Interessen des Käufers zu bestimmen. Teile, die ersetzt werden sollen, sind porto- und frachtfrei einzusenden. Ersetzt werden in allen Fällen nur die Teile, die einen Fehler im Werkstoff oder in der Verarbeitung aufweisen und die durch diesen Fehler trotz sachgemäßer Behandlung des Kaufgegenstandes zwangsläufig beschädigten Teile. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der Verkäuferin über. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kaufgegenstand von anderer Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und der Schaden im ursächlichen Zusammenhang mit der Veränderung steht. Die Gewährleistung erlischt weiter, wenn der Käufer die Vorschriften des Liefervertrages über die Behandlung des Kaufgegenstandes (Betriebsanweisung) nicht befolgt und insbesondere die gemäß den Kundendienstheften vorgeschriebene Überprüfung nicht ordnungsgemäß durchführen läßt.
- 6 RÜCKTRITT
- 6.1 Hat eine der Parteien ein Recht zum Rücktritt und diesen erklärt, sind die vom Käufer geleisteten Zahlungen nach Abzug etwaiger Gegenforderungen unverzinst zurückzuzahlen.
- 6.2 Ist die Verkäuferin nach der Lieferung zurückgetreten, so ist der Käufer zur sofortigen Rücklieferung des Fahrzeuges bzw. der Kaufsache unter Ausschuß jeglichen Zurückbehaltungsrechtes verpflichtet. Der Verkäuferin steht für die Besitzdauer des Käufers eine Gebrauchsvergütung zu in Höhe der üblichen Miete für ein gleichartiges Fahrzeug bzw. Kaufsache. Daneben kann sie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz für ihre Aufwendungen sowie für Beschädigungen und sonstige Wertminderung beanspruchen. Falls der Käufer in das Handelsregister eingetragen ist, kann die Verkäuferin statt einer Gebrauchsvergütung 15% des Verkaufspreises und stets vollen Ersatz für Abhandenkommen und Beschädigungen beanspruchen. Der Käufer kann in keinem Fall einwenden, daß die Kaufsache zur Aufrechterhaltung seines Gewerbes oder seiner beruflichen Tätigkeit dienen müsse.
- 7 ANSCHRIFTSÄNDERUNG
- 7.1 Der Käufer muß eine Änderung seiner Anschrift unverzüglich der Verkäuferin mitteilen. Andernfalls gelten alle Erklärungen der Verkäuferin als rechtswirksam erfolgt, wenn sie an die im Auftrag stehende Anschrift des Käufers gerichtet worden sind.
- 8 ANWENDUNGSBEREICH DER OBIGEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
- 8.1 Ist der Vertragspartner weder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen, gelten unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nur insoweit, als sie nicht mit den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen.
Für diesen Personenkreis gilt folgendes:
- 8.1 Gerät der Käufer mit Zahlungen in Verzug, so werden ihm Zinsen in Höhe von 4% in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 8.2 Gegen unsere Zahlungsansprüche steht dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 8.3 Wenn die Verkäuferin vom Vertrag zurücktritt, entfällt die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung einer Vertragsstrafe. Bei erfolgloser Nachfristsetzung ist der Käufer berechtigt, wahlweise durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder ggf. Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 9 Sollte ein Teil dieser Bedingungen unwirksam sein, gelten alle davon unbeeinträchtigten Teile weiter.